



Ausgleichsfläche M 1/1000

Planungsgrundlage:  
Digitale Flurstückdaten des  
Vermessungsamtes Erding  
Stand: 09/2005

MI	
GRZ	0,35
GFZ	0,8
SD	1° - 35°
PD	1° - 35°
II	
TH	<= 6,5 m

GE I	
GRZ	0,8
GFZ	1,6
SD	0° - 7°
PD	0° - 7°
III	
TH	<= 16 m

GE II	
GRZ	1,0
GFZ	3,0
SD	0° - 7°
PD	0° - 7°
II	
TH	<= 12 m

GE III	
GRZ	0,8
GFZ	1,6
SD	0° - 3°
FD	0° - 3°
TH	<= 6,5 m

GE IV	
GRZ	0,8
GFZ	1,6
FD	0° - 3°
TH	<= 16 m

GE I	
GRZ	0,8
GFZ	1,6
SD	0° - 7°
PD	0° - 7°
III	
TH	<= 16 m

GE II	
GRZ	1,0
GFZ	3,0
SD	0° - 7°
PD	0° - 7°
II	
TH	<= 12 m

GE III	
GRZ	0,8
GFZ	1,6
SD	0° - 3°
FD	0° - 3°
TH	<= 6,5 m

GE IV	
GRZ	0,8
GFZ	1,6
SD	0° - 3°
FD	0° - 3°
TH	<= 16 m



Lageplan M 1/1000

#### I. Festsetzungen durch Planzeichen

- Grenze des Geltungsbereichs
- Baugrenze
- Veränderte Maße in Meter z.B. 5,00 m
- GE Gewerbegebiet
- MI Mischgebiet
- III max. Anzahl der Vollgeschosse z.B. 3
- PD Dachform Pultdach
- FD Dachform Flachdach
- SD Dachform Satteldach
- GRZ Grundflächenzahl
- GFZ Geschosflächenzahl
- Nebenanlage, Überdachung
- TH Max. zulässige Traufhöhe
- 0° - 10° Dachneigung z.B. 0° - 10°
- Bäume, 1. oder 2. Wuchsklasse zu pflanzen; Qualität und Artenliste gem. Festsetzung durch Text, Punkt 7
- Straßenbäume, zu pflanzen; Qualität und Artenliste gem. Festsetzung durch Text, Punkt 7
- Strauchhecke, mind. 1-reihig, zu pflanzen; Qualität und Artenliste gem. Festsetzung durch Text, Punkt 7
- Strauchhecke, mind. 2-reihig, zu pflanzen; Qualität und Artenliste gem. Festsetzung durch Text, Punkt 7
- landwirtschaftlich genutzter Weg
- F Fußweg
- L Laubweg
- T Trafo
- öffentliche Strassenverkehrsfläche
- Strassenbegrenzungslinie
- Grünstreifen privat
- Abgrenzung untersch. Art oder Nutzung
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen bei schmalen Flächen

#### II. Ausgleichsflächen

- Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§§ Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
- Ausgleichsfläche: (Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB) Flächengröße: 7.800qm Eigenum: Stadt Erding, Okokonto
- Tilia cordata zu pflanzen, Mindestqualität entspricht Punkt 7.9
- Pflanzung Gehölzstrukturen trocken-warmer Standort
- Strauchhecke: Pflanzreife 1x1m, mind. Qualität: Sträucher, z.v., 60-100 Arten, siehe Liste Festsetzungen durch Text
- Die Pflanzung ist durch Wildschutzzaun vor Verfall zu schützen
- Entwicklung einer Magerwiese mit Blühaspekt gem. Festsetzungen durch Text

#### III. Hinweise durch Planzeichen

- Flurstücknummer z.B. 574
- bestehende Grundstücksgrenzen
- bestehendes Hauptgebäude
- bestehendes Nebengebäude
- aufzubauende Grundstücksgrenzen

#### IV. Festsetzungen durch Text

- Art der baulichen Nutzung  
1.1 Das in der Planzeichnung mit MI bezeichnete Bauland ist nach § 6 BauNVO als Mischgebiet festgesetzt. Die unter § 6 Abs. 2 Nr. 7 BauNVO genannte Nutzung Tankstellen ist unzulässig. Des Weiteren ist die unter § 6 Abs. 2 Nr. 8 BauNVO genannte Nutzung Vergnügungstätten unzulässig. Das Verhältnis der Wohnnutzung zur gewerblichen Nutzung wird mit max. 60 % Wohnungszug festgesetzt. Ausnahmen können im Einzelfall zugelassen werden.  
1.2 Das in der Planzeichnung mit GE bezeichnete Bauland ist nach § 8 BauNVO als Gewerbegebiet festgesetzt. Gemäß § 8 Abs. 3 Nr. 1 BauNVO können Wohnungen für den Betriebsinhaber und-sowie für die Aufrechterhaltung des Betriebs erforderlich- für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal ausnahmsweise zugelassen werden.  
Die unter § 8 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO genannte Nutzung Tankstellen ist unzulässig. Des Weiteren sind Anlagen im Sinne des § 8 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO und § 8 Abs. 3 Nr. 2 BauNVO für sportliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche Zwecke unzulässig. Die unter § 8 Abs. 3 Nr. 3 BauNVO genannte Nutzung Vergnügungstätten ist unzulässig.  
1.3 Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes sind Einzelhandelsbetriebe unzulässig.  
1.4 Lagerplätze als selbständige Anlagen für Schrott, Heizmaterial, Abfälle und ähnlich wirkende Lagerflächen sind unzulässig. Lagerplätze als unselbständige Anlagen zu zugelassenen Betrieben bleiben davon unberührt.  
1.5 Untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen im Sinne des § 14 Abs. 1 BauNVO können ausnahmsweise zugelassen werden.  
2. Maß der baulichen Nutzung  
2.1 Max. zul. Grundflächenzahl: siehe Planeintrag  
2.2 Zahl der Vollgeschosse: siehe Planeintrag  
2.3 Zur Ermittlung der Fläche des Baugrundstückes im Sinne des § 19 Abs. 3 BauNVO sind auch die festgesetzten privaten Grünflächen miteinzubeziehen.  
3. Bauweise  
3.1 Gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO können untergeordnete Bauteile wie z.B. Vordächer und Wintergärten die Baugrenze nach Westen im GE 1 um bis zu 4,30 m überschreiten.  
4. Bauliche Gestaltung  
4.1 Bauliche Anlagen und Werbeanlagen sind so zu gestalten, daß sie sich in das Orts- und Landschaftsbild harmonisch einfügen.  
4.2 Werbeanlagen an Einfriedigungen mit Ausnahme eines 0,6 m großen Hinweisschildes je Betrieb, und Werbeanlagen, die die Traufe überragen sind unzulässig. Leuchtreklame zur B 388 hin und solche, die in die freie Landschaft hineinwirken, sind unzulässig. Die Schrifthöhe von Werbeanlagen darf 1,0 m nicht überschreiten.  
4.3 Abgrabungen und sind in den Planungsbereichen GE 1 und MI bis zu einer Höhe von 3,0 m gemessen von der bestehenden Geländeoberkante an der westl. Grundstücksgrenze möglich, wenn sie der besseren Einbindung von Gebäuden, Lagerflächen oder Stellplatzanlagen in die Topographie dienen. Abgrabungen sind als standsichere, dauerhaft begrünte Böschungen mit einem maximalen Neigungswert von 1:1,5 auszuführen oder mit technischen Maßnahmen zu sichern.  
4.4 Abgrabungen und Aufschüttungen sind in den Planungsbereichen GE 2 bis GE 4 bis zu einer Höhe von 1,0 m, gemessen von der Geländeoberfläche, zulässig. Der an der Fassade in diesem Planungsbereich erkennbare Sockel darf, außer im Bereich von Laderampen, 0,3 m nicht überschreiten.  
4.5 Die maximale Wandhöhe ist in Metern über der Oberkante der Erschließungsstraße (= Albert-Einstein-Straße) auf der Straßenseite festgesetzt.  
4.6 Dachneigung: siehe Planeintrag

- Garagen und Stellplätze  
5.1 Die Anzahl der erforderlichen Stellplätze und Garagen ist nach den Stellplatzrichtlinien der Stadt Erding in der jeweils gültigen Fassung zu ermitteln.  
5.2 Die Stellplätze sind mit wasserdrähigem Belag herzustellen, soweit nicht funktionale Gründe entgegenstehen. Tiefgaragen und Garagen sind innerhalb der überbaubaren Flächen zulässig.  
6. Einfriedung  
6.1 Einfriedungen sind als sockellose Maschendraht- oder Gitterzäune mit einer maximalen Höhe von 2 m zulässig.  
6.2 Mauern sind nur in geringer Länge im Zusammenhang mit der Gestaltung von Einfahrten und Zugangssituationen zulässig.  
7. Grünordnung  
7.1 Die vorgesehene Gestaltung und Bepflanzung der Freiflächen, ggf. einschließlich Fassaden- und Dachbegrünung, sowie der wesentlichen Geländehöhen ist in einem qualifizierten Freiflächengestaltungsplan darzustellen und mit dem Bauantrag einzureichen.  
7.2 Pflanzungen zur freien Landschaft hin sind aus heimischen, standortgerechten Laubböhlern zu bilden entsprechend der Festsetzungen durch Punkt 7.9.  
7.3 Soweit nicht durch Planzeichen als Bepflanzung festgesetzt, sind öffentliche Grünflächen entlang von Straßen und Wegen als Rasen- oder Wiesenfläche anzulegen und zu pflegen.  
7.4 Landwirtschaftlicher Weg und Fußwege  
Der landwirtschaftliche Weg sowie Fußwege sind mit Kiesoberfläche auszuführen.  
7.5 Private Grünflächen sind als Rasen- oder Wiesenflecken anzulegen und mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen und zu erhalten. Pro 400 m<sup>2</sup> nicht überbaubarer Grundstücksfläche ist mind. ein Laubbaum 1. oder 2. Wuchsklasse zu pflanzen. Ausgefallene Bäume und Sträucher sind nachzupflanzen. Die Nachpflanzungen müssen den festgesetzten Mindestqualitäten entsprechen.  
7.6 Für Bäume in Belagsflächen ist eine spartenfreie, offene, durchwurzelbare Bodenfläche von mindestens 10 m<sup>2</sup> Grundfläche (entsprechend einem durchwurzelbaren Pflanzraum von mind. 12 m<sup>2</sup>) vorzusehen; in Ausnahmefällen sind überdeckte Baumscheiben zulässig, wenn dies aus funktionalen oder gestalterischen Gründen erforderlich ist.  
7.7 Bei der Anordnung der durch Planzeichen festgesetzten Bäume sind geringfügige Abweichungen gegenüber der Planzeichnung zulässig. Im Bereich von notwendigen Zufahrten können durch Planzeichnung festgesetzte Grünflächen unterbrochen werden und Bäume entfallen.  
7.8 Bei Reihen- und Alleinpflanzungen ist jeweils einheitliche Baumart zu verwenden.  
7.9 Für die durch Planzeichen oder Text festgesetzten Pflanzungen sind Arten aus den nachfolgenden Listen in den angegebenen Qualitäten zu verwenden:  
- Bäume im Straßenraum  
Mindestpflanzqualität: Hochstamm 4 x v, mDB, SIU mind. 25 cm, Kronenansatz mind. 2,5 m, gerade Stammverlängerung, Seitenäste deutlich untergeordnet.  
Acer platanoides Spitz-Ahorn  
Fraxinus excelsior Esche  
Tilia tomentosa Silber-Linde  
- Bäume 1. Wuchsklasse  
Mindestpflanzqualität: 3 x v, mDB, SIU 20 - 25 cm  
Acer platanoides Spitz-Ahorn  
Fraxinus excelsior Esche  
Quercus robur Stiel-Eiche  
Tilia cordata Winter-Linde  
- Bäume 2. Wuchsklasse  
Mindestpflanzqualität: 3 x v, mDB, SIU 18 - 20 cm  
Acer campestre Feld-Ahorn  
Carpinus betulus Hainbuche  
Populus tremula Zitter-Pappel  
Prunus avium Vogel-Kirsche  
Sorbus aria Mehlebeere

- Sträucher  
Mindestpflanzqualität: 2 x v, Höhe 60 - 100 cm  
Cornus mas Kornelkirsche  
Cornus sanguinea Roter Hartrieel  
Corylus avellana Haselnuss  
Euonymus europaeus Pfaffenhütchen  
Hippophae rhamnoides Sanddorn  
Ligustrum vulgare Gewöhnlicher Liguster  
Rhamnus xylosteum Rote Heckenkirsche  
Prunus spinosa Schilke  
Rosa arvensis Echter Kreuzdorn  
Rosa canina Feld-Rose  
Sambucus nigra Hunds-Rose  
Viburnum lantana Schwarzer Holunder  
Wolliger Schneeball  
7.10 Fassadenbegrünung  
Mauern und fensterlose Gebäudewandflächen mit einer Breite von mehr als 10 m und einer Höhe von mehr als 8,5 m sind, sofern die Fassadenkonstruktion dies zulässt, mit standortgerechten Kletterpflanzen zu begrünen, ggf. sind geeignete Kletterhilfen vorzusehen.  
Es sind Arten der folgenden Liste zu verwenden:  
Aristolochia macrophylla Großblättrige Pfeifenwinde  
Clematis paniculata Herbst-Waldrebe  
Clematis vitiflora Gewöhnliche Waldrebe  
Clematis helix Gewöhnlicher Flew  
Parthenocissus Engelmannii  
Quingefolia  
Parthenocissus tricuspidata Dreiblatt-Jungferrebe  
Polygonum verticillatum Schling-Knöterich  
8. Ausgleichsfläche  
8.1 Die im Plan dargestellten Gehölzstrukturen sind aus einer Mischung der folgenden Arten zu pflanzen:  
Crataegus monogyna Eingriffeliger Weißdorn  
Euonymus europaeus Pfaffenhütchen  
Ligustrum vulgare Gewöhnlicher Liguster  
Rhamnus xylosteum Rote Heckenkirsche  
Prunus spinosa Echter Kreuzdorn  
Rosa arvensis Feld-Rose  
Rosa canina Hunds-Rose  
8.2 Entwicklung einer Magerwiese durch:  
Abschub des Oberbodens nach Bodenerkundung, Mahlgutverbringung aus Almtuffflächen am Moosmax, zusätzliche Ansaat von:  
Chrysanthemum Wiesen-Margarete  
leucanthemum Wiesen-Salbei  
Salvia pratensis Wiesen-Salbei  
8.3 Extensive Pflege:  
Einschürige Mahd, erste Mahd ab Anfang Juli, Abtransport des Mahlgutes, keine Düngung  
9. Schallimmissionschutz  
9.1 Allgemeines  
Die schalltechnische Untersuchung Müller-BBM Bericht M64 293/1 vom 04.11.2005 ist Bestandteil des Bebauungsplanes. Dies gilt jedoch nicht für Punkt 9.3 Absatz 2 und Tabelle A.  
9.2 Zulässige Schallemissionen  
Unzulässig sind Betriebe und Anlagen, deren je m<sup>2</sup> Grundstücksfläche abgestrahlte Schalleistung das Emissionskontingent LEK der folgenden Tabelle A entsprechend den Angaben im Planteil überschreiten.  
Tabelle A  
Schallemissionskontingente LEK in dB(A) tags (6:00 - 22:00 Uhr) und nachts (22:00 - 6:00 Uhr)  

Teilfläche	Fläche in m <sup>2</sup>	Tag	Nacht
GE 1	10.715	62	46
GE 2+GE 3	5.000	63	48
GE 4	6.545	65	50

  
Die Schallberechnungen zur Emissionskontingentierung sind bei Ansatz von Flächen-schallquellen mit den in Tabelle A aufgezeigten Emissionskontingenten und Umgriffen gemäß Planteil nach dem Verfahren der E DIN 45691 durchgeführt worden. Es wurde mit freier Schallausbreitung unter alleiniger Berücksichtigung der entfernungsbedingten Pegelabnahme mit 10<sup>1</sup>g (4ps) bei einer Mittelfrequenz

- Quelle und Immissionswert  
Bei Nutzungsänderungen auf einzelnen Teilflächen ist der Nachweis der Einhaltung des Emissionskontingents gemäß Tabelle A zu erbringen. Dabei ist das Rechenverfahren der E DIN 45691 zu berücksichtigen im Rahmen des Baugenehmigungsantrages bzw. Nutzungsänderungsantrages gewerblicher Betriebe ist außerdem nachzuweisen, daß für Wohn- und Büronutzungen auf nicht zum eigenen Grundstück gehörenden Flächen (im GE) die Immissionswerte der TA Lärm nicht überschritten werden. Dabei ist ggf. die Vorbelastung durch schon vorhandene Betriebe zu berücksichtigen.  
9.3 Im Rahmen des Bauantrages für das geplante MI-Gebiet ist in einer ergänzenden schalltechnischen Berechnung der Nachweis zu führen, dass bei den schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen die Immissionsrichtwerte der TA Lärm durch die gewerbliche Vorbelastung und die Schallemissionen der Fa. Olydraulik Alfternding (gemäß Müller-BBM-Bericht Nr. M64 293 vom 04.11.2005) eingehalten werden. Es ist ein Mindestabstand von 10 m an der Südgrenze des MI von Wohnbebauung freizuhalten werden.  
9.4 Bei einer künftigen Bebauung des GE-Gebietes im Süden sollten im Bereich bis zu einem Abstand zur südlichen Baugrenze von 25 m Fenster von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen nicht vorgesehen werden. Sofern dieser Abstand nicht eingehalten werden kann sind Schallschutzmaßnahmen zu beachten. Auf Grundlage der im Gutachten festgestellten Lärmbelastung (maßgeblicher Außenpegel) sind bis zu einem Abstand von 55 m zur südlichen Baugrenze für schutzbedürftige Räume nach DIN 4109 (Nr. 4.1 Anmerkung 1) die Anforderungen an Außenbauteile gem. DIN 4109 Tab. 9 und 10 zu ermitteln. Beim Einbau von entsprechenden Schallschutzfenstern sind zusätzlich Schalldämmulter erforderlich. Dabei darf die Gesamtschalldämmung der Gebäudeaußenhaut nicht wesentlich vermindert werden (< 1 dB, nach DIN 18005). Der Nachweis der erforderlichen Schalldämmmaße der Außenwände und Fenster unter Berücksichtigung der Grundrisse, Bauteilgröße und Raumumgebung ist mit Antragstellung vom Bauherren zu erbringen.  
10. Hinweise  
10.1 In der Nachbarschaft des Plangebietes sind landwirtschaftlich genutzte Flächen vorhanden. Daher ist mit landwirtschaftlichen Geruchs-, Staub- und Lärmwirkungen ausgehend von den angrenzenden landwirtschaftlich genutzten Flächen zu rechnen.  
10.2 Das Umverlegen der 20 KV-Freileitung ist in dem dafür vorgesehenen Bereich vorzunehmen. Die Freileitung ist mit einem beidseitigen 7,50 m breiten Schutzstreifen zu versehen, im Bereich des 20 KV-Erdkabels 0,5 m beidseitig.  
10.3 Für eventuelle Bauwassererhaltungen ist beim Landratsamt Erding eine wasserrechtliche Genehmigung zu beantragen. Bei der Versickerung des Niederschlagswassers sind die Niederschlagsfeststellungsverordnung (NWFreiv) und die Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TrennGW) zu beachten. Nach der NWFreiv ist das Niederschlagswasser grundsätzlich über eine geeignete, bewachsene Oberbodenschicht in das Grundwasser einzuleiten. Unterirdische Versickerungsanlagen sind nur in Ausnahmefällen und nach Vorreinigung des Niederschlagswassers zulässig.  
10.4 Für das Gewerbegebiet ist für die Bereitstellung von Löschwasser ein Grundschutz von 96 m<sup>3</sup>m<sup>3</sup> (nach DWG Arbeitsblatt W 405 für eine Baurart mit feuerbeständigen oder feuerhemmenden Umfassungen und harter Bedachung) vorgesehen. Ein darüber hinaus notwendiger Feuerschutz ist vom jeweiligen Bauherr im Gewerbegebiet sicher zu stellen.  
10.5 Wasserwirtschaft  
Sämtliche Bauvorhaben müssen vor Fertigstellung die öffentliche Wasserversorgung und die zentrale Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden. Zwischenlösungen werden nicht zugelassen. Die Grundstücksentwässerungsanlage muß nach den anerkannten Regeln der Technik (DIN 1986 ff) erstellt werden.  
10.6 Das Bauvorhaben ist gegen Schicht- und Grundwasser abzudichten.  
10.7 Die Entwässerung erfolgt gemäß der Satzung des Abwasserzweckverbandes Erdinger Moos im eingeschränkten Mischsystem (Systembereich C). Nicht oder nur unbedeutend verschmutztes Niederschlagswasser ist auf den Grundstücken, auf denen es anfällt, zu versickern und darf nicht in die Kanäle des Abwasserzweckverbandes Erdinger Moos eingeleitet werden. Rückhalte- und Versickerungsanlagen sind vom Bauherren zu erstellen. Die Bemessungen der Anlagen hat nach dem Arbeitsblatt der Abwasser-technischen Vereinigung ATV A 138 zu erfolgen.

#### V. Verfahrensvermerk

- Der Stadtrat der Stadt Erding hat in der Sitzung vom 21.12.2004 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 187 beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 27.01.2005 ortsüblich bekannt gemacht.  
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 21.12.2004 hat in der Zeit vom 26.07.05 bis 26.08.05 stattgefunden.  
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 21.12.2004 hat in der Zeit vom 26.07.05 bis 26.08.05 stattgefunden.  
4. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 15.09.2005 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 30.01.2006 bis 06.03.2006 öffentlich ausgestellt.  
5. Die Stadt Erding hat mit Beschluss des Planungs-, und Umweltausschusses vom 06.04.2006 den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 06.04.2006 als Satzung beschlossen.  
Erding, K.-H. Bauernfeind, Erster Bürgermeister  
22.02.07  
7. Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am 22.02.07 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht, dabei wurde auf die Rechtsfolgen der §§ 44 und 215 BauGB sowie auf die Einsehbarkeit des Bebauungsplans hingewiesen. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in der Fassung vom 06.04.2006 in Kraft.  
Erding, K.-H. Bauernfeind, Erster Bürgermeister

#### BEBAUUNGSPLAN NR. 187 FÜR DAS GEWERBEGEBIET WESTLICH DER ALBERT-EINSTEIN-STRASSE

Die STADT ERDING erlässt aufgrund § 2 Abs. 1, § 9 und 10 Baugesetzbuch-BauGB Art. 91 der Art. 91 der Bayerischen Bauordnung-BauBO und Art. 23 Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern-GO diesen Bebauungsplan als

#### SATZUNG

Übersichtsplan M 1/5000

#### BEBAUUNGSPLAN NR. 187 FÜR DAS GEWERBEGEBIET WESTLICH DER ALBERT-EINSTEIN-STRASSE der Stadt Erding, Gem. Erding

Planung	Architekturbüro Roter Pfadendamm 12 86423 Erding Ansprechpartner Hr. Werner Rötter	08122 42453	Index	ABC
Landchaftsplanung	Lea Kerkers_Landschaftsarchitekten Erding Nr. 25 (Bettl-Bayern) Ansprechpartner Fr. Lea Kerkers	08122 943801	Änderungsdatum	18.07.2005 15.09.2005 12.02.2006
Projektnummer	Planummer		gezeichnet	AS AS AS

KR04HA	BP	C	LPH 04 16.10.06
--------	----	---	--------------------